



KANZLEI AUSSERHOFER

RUNDSCHREIBEN SONDERTHEMA

Thema

Liberalisierung: Der Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und
Lebensmitteln 1

LIBERALISIERUNG: DER VERKAUF VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUKTEN UND LEBENSMITTELN

**Die Schriftform des Vertrages ist zwingend, Verbot von bestimmten
Handelspraktiken und Anführung der Zahlungsmodalitäten.**

Mit dem Inkrafttreten der Neuigkeiten laut Liberalisierungsverordnung, wurden die handelsüblichen Geschäfte in Bezug auf den Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln neu geregelt. Insbesondere ist für den Vertrag welcher zum Zweck den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln hat die Schriftform vorgesehen und es müssen, bei sonstiger Nichtigkeit, die Dauer, die Qualität und Quantität, sowie der Preis und die Eigenschaften des Produktes angegeben werden. Davon ausgeschlossen sind jedoch die Verträge mit dem Endkonsumenten.

Es werden dann die unerlaubten Handelsgeschäfte aufgelistet, wie die Vorgabe von Kaufkonditionen oder unerlaubten belastenden Verkäufen, sowie die Zahlungsfristen sowohl für den Verkauf von verderblichen Gütern als auch für alle anderen Fälle.

Es handelt sich hierbei um Neuerungen welchen jedoch erst nach Ablauf der siebenmonatigen Frist ab Inkrafttreten des Gesetzesdekretes Nr. 27 vom 24.3.2012 wirksam werden und somit ab 24. Oktober 2012 gelten.

Achtung die Durchführungsbestimmungen sind noch nicht genehmigt also können noch Änderungen erfolgen.

Vorausgesetzt:

Mit der Umwandlung des Gesetzesdekretes Nr. 1 2012 zum sogenannten Liberalisierungsgesetz Nr. 27 vom 24.3.2012 werden spezifische Neuerungen in Sachen Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und deren Verkaufsverträge eingebracht, sowie Neuerungen der Handelsbeziehungen zwischen den Unternehmern, einschließlich den Verträgen deren Vertragsgegenstand der Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln ist.

Die Schriftform des Vertrages:

Die Norm in Bezug ist der Art. 62 des Gesetzesdekrets Nr. 1/2012, umgewandelt in Gesetz 27 von 2012 mit dem Titel: „Regelung der Handelsbeziehungen in Sachen Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln“.

Die Bestimmung sieht im Besonderen vor, dass:

→ die Verträge welche als Gegenstand den Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln haben, zwingend in Schriftform abgeschlossen werden müssen.

Jene Verträge müssen, bei sonstiger Nichtigkeit, folgende Elemente beinhalten:

- die Vertragsdauer;
- die Quantität;
- die Produkteigenschaften;
- den Preis;
- die Zahlungs- und Lieferbestimmungen;

Die Schriftform ist für alle Verträge vorgesehen welche Lieferungen ab dem 24.10.2012 betreffen. Für bereits bestehende Liefergeschäfte, müssen die schriftlichen Verträge innerhalb 31.12.2012 nachgeholt werden.

Von der Schriftform ausgeschlossen sind jedoch jene Verträge welche zum Gegenstand den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln haben, jedoch mit dem Endkonsumenten abgeschlossen werden. Jene Verträge müssen allerdings in Bezug auf die gelieferten Güter die Prinzipien der Transparenz, Richtigkeit und der Verhältnismäßigkeit der Leistungen befolgen.

Die Nichtigkeit des Vertrages:

Obligatorisch, sind die Schriftform der Verträge sowie die soeben angegebenen Elemente, ansonsten ist der Vertrag nichtig.

Die Nichtigkeit kann auch von Amts wegen vom Richter erklärt werden.

Die verbotenen Praktiken:

Die Norm folgt bei Komma 2 und verbietet, bei den Handelsbeziehungen zwischen den Unternehmern, welche auch die Verträge die den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln zum Gegenstand haben, ausdrücklich:

- dass sowohl in direkter als auch in indirekter Form Kaufs-, Verkaufs- sowie jegliche anderen Konditionen welche unerlaubt und belastend sind, als auch andere außervertragliche bzw. rückwirkende Konditionen vorgeschrieben werden;
- dass für die ein und dieselben Leistungen verschiedene Konditionen angewandt werden;
- den Abschluss und die Durchführung von Verträgen, sowie die Kontinuität und Regularität der Handelsbeziehungen bestimmten Leistungen der Vertragsparteien unterzuordnen, welche naturgemäß und laut handelsüblichen Vereinbarungen, keine Verbindung mit dem Objekt der einen und andere Partei haben;
- einseitige, unrechtmäßige, Leistungen zu erbringen, welche weder von der Natur noch dem Inhalt der Handelsbeziehungen ungerechtfertigt sind.
- jegliches weitere treulose Handelsverhalten anzuwenden, das, in Anbetracht der Komplexität der Handelsbeziehungen welche die Lieferkonditionen charakterisieren, sich als solches erweist.

Die Zahlung:

Für Verträge, die den Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln zum Gegenstand haben, sind folgende Zahlungsziele vorgesehen:

- für verderbliche Lebensmittel innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von 30 Tagen;
- für alle anderen Lebensmittel innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von 60 Tagen.

In beiden Fällen, sowohl für die verderblichen also auch nicht verderblichen Güter, ist der letzte Tag des Monats an dem die Rechnung erhalten wurde die Grundlage für die Zahlungsfrist.

Ist etwa die Rechnung im Monat September (zwischen dem 01. und 30.) eingegangen, muss diese innerhalb 30. Oktober bei verderblichen Lebensmitteln bzw. innerhalb 29. November bei unverderblichen Lebensmitteln bezahlt werden.

Lieferungen können bekanntlich entweder mittels Begleitrechnung oder mittels Lieferschein geregelt werden. Wird eine Lieferung mittels Lieferschein geregelt, so muss die Rechnung innerhalb Monatsende (mit Datum Monatsende) ausgestellt werden. Die physische Ausstellung der Rechnung erfolgt in der Regel dabei nicht innerhalb des Monats, sondern im darauffolgenden Monat und folglich wird die Rechnung immer erst im darauffolgenden Monat zugestellt. Dies bedeutet de facto, dass man bei Lieferungen mittels Lieferschein immer ein Monat Zahlungsziel dazugewinnt. Folgendes Beispiel soll das verdeutlichen:

a) Lieferung mittels Begleitrechnung:

- Lieferung am 26.09.2012
- Zustellungsdatum Rechnung 26.09.2012 (muss die Lieferung begleiten, bzw. noch am selben Tag zugestellt, verschickt werden)
- Anlaufdatum für Zahlungsziel 30.09.2012
- Fälligkeit Zahlung 30. Oktober (verderbliche) bzw. 29. November (unverderbliche)

b) Lieferung mittels Lieferschein:

- Lieferung am 26.09.2012
- Datum Rechnung 30.09.2012
- Physische Ausstellung Rechnung bis spätestens 16.10.2012 (Datum MwSt. Abrechnung September)
- Zustellungsdatum Rechnung innerhalb Oktober
- Anlaufdatum für Zahlungsziel 31.10.2012
- Fälligkeit Zahlung 30. November (verderbliche) bzw. 30. Dezember (unverderbliche)

Folglich hat es wesentliche Auswirkungen ob die Lieferung mit Warenbegleitschein oder mit Warenbegleitrechnung gemacht wird. Achtung jedoch dies nicht in eventuellen Verträgen so regeln. Auch nicht eventuelle Verpflichtungen die Rechnung etwas später zuzuschicken. Eine solche Regelung im Vertrag gilt im Sinne des Art. 62 als Benachteiligung des Verkäufers und ist folglich null und nichtig.

Ein Problem stellt dabei das Datum des Erhalts der Rechnung dar. Den Beweis des Erhaltes der Rechnung muß nämlich der Käufer erbringen. Laut Durchführungsbestimmung kann der gültige Beweis dabei durch folgende Mittel erbracht werden:

- Übermittlung der Rechnung mittels PEC Adresse
- Übermittlung der Rechnung mittels Einschreiben mit Rückantwort
- Händische Übergabe der Rechnung
- Sonstige elektronische mittel, welche den Erhalt beweisen.

Eine händische Übergabe der Rechnung ist nicht empfehlenswert weil es dort sicherlich zu Beweisproblemen kommen kann. Die vernünftigste und billigste Variante wird sicherlich die PEC Adresse sein.

Falls das Datum des Erhaltes der Rechnung **nicht ermittelbar oder unklar** ist, wird automatisch das Datum der **Warenlieferung** angenommen.

Wichtig gegenteilige vertragliche Vereinbarungen obiger Zahlungsziele sind ungültig und nichtig und führen wiederum zu Strafen wie unten angeführt.

Verzugszinsen

Werden obige Zahlungsziele nicht eingehalten, reifen automatisch Verzugszinsen an, **ohne dass diese eingefordert werden müssen**. Der anzuwendende Zinssatz ist dabei der **„gesetzliche Verzugszins“ zuzüglich 2%**. Die Zinsen reifen automatisch ab dem nächsten Tag der Fälligkeit der Zahlung an.

Der Zinssatz kann auch zwischen den Parteien vereinbart werden, vorausgesetzt er ist nicht zum Schaden des Gläubigers, also weicht nicht wesentlich vom obigen Zinssatz ab.

Wichtig anderslautende Vereinbarungen sind null und nichtig.

Die verderblichen Lebensmittel:

Der Art. 62 des Gesetzesdekrets Nr. 1 vom 24.1.2012 definiert den Begriff „verderbliche Lebensmittel“. Insbesondere werden jene Lebensmittel als verderblich definiert, welche in eine der zwei Kategorien fallen:

- ⇒ landwirtschaftliche Produkte, Fischprodukte und vorverpackte Produkte welche ein Verfallsdatum bzw. ein Haltbarkeitsdatum von nicht mehr als 60 Tagen haben.
- ⇒ Landwirtschaftliche Produkten, Fischprodukte und nicht verpackte Produkte einschließlich Kräuter und Gewürzpflanzen, auch wenn vakuumverpackt oder tiefgefroren, die nicht Behandlungen unterzogen worden sind welche die Haltbarkeit von 60 Tagen verlängern.
- ⇒ Fleischprodukte die spezifische physische Chemische Eigenschaften aufweisen wie:
 - AW > 0,95 und PH > 5,2
 - AW > 0,91 oder PH >=4,5
- ⇒ Alle Sorten von Milch.

Sanktionen:

Der Art. 62 des Gesetzesdekrets Nr. 1/2012, umgewandelt in Gesetz 27 von 2012, sieht folgende spezifische Sanktionen vor:

| Art des Verstoßes | Sanktionen |
|--|--|
| Vertrag nicht schriftlich aufgesetzt und ohne Indikation der vorgesehenen Elemente (Komma 1 Art. 62) | Verwaltungsrechtliche Geldbuße von 516 bis 20.000 euro |
| Nichtberücksichtigung der verbotenen Praktiken | Verwaltungsrechtliche Geldbuße von 516 bis 3.000 euro |
| Nichtberücksichtigung der Zahlungsziele seitens des Schuldners | Verwaltungsstrafe von 500 bis 500.000 euro |

Feststellung des Ausmaßes der Sanktionen:

Das Ausmaß der Sanktionen wird je nach Art des Verstoßes und der Sanktionshärte verschiedest bestimmt.

| Art des Verstoßes | Ausmaß der Sanktion |
|--|---|
| Vertrag nicht schriftlich aufgesetzt und ohne Indikation der vorgesehenen Elemente (Komma 1 Art. 62) | Bemessungsgrundlage ist der Wert der verkauften Ware |
| Nichtberücksichtigung der verbotenen Praktiken | Bemessungsgrundlage ist der Nutzen jenes Subjektes welches die Verbote laut Komma 2 Art. 62 nicht eingehalten hat |
| Nichtberücksichtigung der Zahlungsziele seitens des Schuldners | Bemessungsgrundlage ist der Umsatz des Unternehmens, das Wiederauftreten und die Dauer der Verspätung |

Aufsichtsbehörde für die Konkurrenz und den freien Markt:

Zuständig für die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen laut Art. 62, sowie den vorgesehenen Sanktionen, ist die Aufsichtsbehörde für die Konkurrenz und den freien Markt welche operative Unterstützung von Seiten der Finanzwache bekommen kann.

Dies bedeutet etwa bei Nichteinhaltung der Zahlungsziele, dass es irrelevant ist ob der Gläubiger die Zahlung einfordert oder Verzugszinsen fordert. Die Finanz kann dennoch diese Kontrollen durchführen und bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung die entsprechenden Strafen verhängen.

Die Einnahmen, die aus der Verhängung der Sanktionen stammen, gehen direkt an den Staatshaushalt von wo aus sie per Dekret des Wirtschafts- und Finanzministerium für jenen Fond bestimmt sind welcher zum Vorteil für die Konsumenten eingerichtet wurde und im Besonderen für die Forschung, Entwicklung, Studie und Analyse von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln.

Inkrafttreten:

Durch die Umwandlung in Gesetz des Gesetzesdekrets Nr. 1/2012, wurde auch das Inkrafttreten der Bestimmungen laut Art. 62, welche den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln regelt, festgesetzt.

Insbesondere ist vorgesehen, dass die Bestimmungen nach Ablauf der siebenmonatigen Frist ab Inkrafttreten des Gesetzesdekretes Nr. 27 vom 24.3.2012, wirksam werden und somit ab Oktober 2012 gelten.

Ungelöste Probleme:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Dekret einige Zweifel in Bezug auf diese Materie aufgelöst wurden. Zum Beispiel ob die obligatorische Schriftform sich auch auf jene Verträge ausweitet welche den Verkauf von Lebensmitteln an den Endkonsumente behandeln oder auch auf den Verkauf von Lebensmitteln an Tiere.

Oder auch die Angelegenheit des Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmittel von Seiten italienischer Unternehmen an ausländische Unternehmen.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Benno Hofer